

Es besteht keine Staatskirche - oder: Papier ist geduldig

Einführung in das Thema der Humanistischen Union
und der Petra-Kelly-Stiftung in der Heinrich-Böll-Stiftung
am Samstag, 06. 11. 1999 in München, Literaturhaus

von

Johannes Neumann/ Tübingen

Religion und Herrschaft waren - seit wir die Geschichte verfolgen können - Zwillinge. Darum wirkte der kleine Satz - heute beinahe inhaltsleere - Satz: „Es besteht keine Staatskirche“ damals, als er formuliert wurde (1919), wie eine Bombe: Er ließ eine Revolution erwarten! Die Kirchen - und die kirchlich orientierten Menschen – sahen in ihm den Ausdruck des leibhaftigen Antichristen. Sie fürchteten um ihren Einfluß und die einträglichen Pfründen, die ihnen der monarchische Staat garantiert hatte.

Den evangelischen Kirchen waren durch die Abdankung der Monarchen buchstäblich über Nacht ihre bischöflichen Häupter, die Landesfürsten, abhanden gekommen. Sie waren vom Schock getroffen und schwiegen zunächst benommen. Auch wenn sie zunächst sprachlos waren, dürfte ihnen Kardinal Michael von **Faulhaber**, der Erzbischof von München, **1922** auf dem Katholikentag in dieser Stadt aus dem Herzen gesprochen haben, als er sagte: „Die Revolution war Meineid und Hochverrat, bleibt in der Geschichte erblich belastet und mit dem Kainsmal gezeichnet.“¹ Der Staat wurde abgestraft und er hat in Deutschland diese Lektion gelernt und verhält sich dementsprechend gefügig..

Als sich die Reichsregierung an die Kirchen mit der Bitte wandte, zum Verfassungstag (11. August 1921) einen empfehlenden Hinweis abzugeben, lehnte Faulhaber dies am 15. 12. 1921 gegenüber dem Reichsinnenminister **Jarres** mit dem Hinweis ab „Wir Bischöfe können nicht den Geburtstag einer Verfassung feiern, gegen die wir bald nach ihrer Geburt Einspruch erhoben haben, weil vier oder fünf Punkte der Verfassung mit kirchlichen Gesetzen und Grundsätzen und darum mit dem katholischen Gewissen in Widerspruch stehen“ (Akten I, 337).

Damit hat **Faulhaber** etwas ausgedrückt, was - wie die gegenwärtige Diskussion zeigt - für das Verhältnis zwischen kirchlicher und weltlicher Macht bis heute typisch ist: Seit altersher versteht sich die Kirche als aller menschlichen Hoheitsgewalt übergeordnete Autorität. Was ihr an staatlichen Normen nicht paßt, erklärt sie für ungültig, weil es dem christlichen Gewissen widerstreite. Dann braucht sie weder die Konfliktpunkte noch ihre Zahl („vier oder fünf“) genau zu benennen. Nach kirchlichem Verständnis - an dem sich bis heute nichts geändert hat - kommt dem Staat nur dienende Funktion zu: Er darf zahlen und die Kirche schützen. Dafür betet sie für ihn und verheißt seinen gehorsamen Untertanen den Segen Gottes. Darauf wird vermutlich in den Referaten des heutigen Tages noch unter verschiedenen Gesichtspunkten einzugehen sein.

Ebenso auf die Frage, warum die weltliche Gewalt bzw. - modern gesprochen – der Staat diese für ihn nachteilige Allianz nicht aufkündigt, vielmehr im Gegenteil der Kirche überall, wo sie es wünscht, willfährig entgegenkommt. Ein bezeichnendes Beispiel sei hier nur angedeutet: So verlangte der Militärbischof **Dyba** den Umzug des Katholischen Militärbischofsamtes von Bonn nach Berlin und einen Neubau

¹ Akten Kardinal v. Faulhaber 1917-1945, hg. v. L. Volk: I. 1914-1934, Mainz 1975, 278.

der den Bund mindestens 10 – wenn nicht 20 Millionen DM kosten wird. An diesen Kosten, aus allgemeinen Steuermitteln finanziert werden, müssen sich auch jene beteiligen, die nicht der Kirche angehören. Daß der Bundestag diesen Umzug ablehnte, zeigt wie ernst die Verteidigungsminister und die Kirche den Willen des Gesetzgebers nehmen!

Staat und Kirche verstehen sich seit Anbeginn und bis heute aufs Zusammenspiel: Religion dient auch gegenwärtig zur übersinnlichen Legitimation der Macht. Darum dürfte es auch so schwierig sein, zu einer „gütlichen Trennung“ zu kommen, weil bei den leisesten Anzeichen einer Lockerung dieses symbiotischen Verhältnisses, von der Kirche die stärksten Drohungen ins Feld geführt werden: Dabei dürfen wir hinsichtlich ihres geistlichen Überlegenheitsgefühls gegenüber dem Staat, die evangelischen Kirchen in Deutschland durchaus mit der Katholischen zusammen sehen. Wie wenig pingelig die Kirchen reagieren, haben sie in letzter Zeit zur Genüge gezeigt:

- Im **Fall der Schwangerschaftsberatung** wird dem Staat legalisierter Mord vorgeworfen. Dabei ist die Beratungspflicht seinerzeit auf Drängen der Kirchen eingefügt worden, obwohl religiös motivierte Überzeugungen einer Minderheit nicht der Gesamtheit des Staatsvolkes aufgezwungen werden dürfen. Schon diese Zwangsberatung widerstreitet dem Art.4 GG . Dessen ungeachtet, ist der Staat – weder in Gestalt des Bundes noch der Länder – gegen diese grobe Rechtsverletzung eingeschritten. Und selbst als die deutschen Bischöfe auf Druck des Papstes den Ausstieg aus dieser Beratung verfügten, bettelten die Politik, die Kirchen mögen diesen „Dienst“ weiterhin leisten. Die Gelder wurden nicht gesperrt, eher erhöht.
- Als das Bundesverfassungsgericht im Sommer 1995 entschied, daß **Kreuze** in öffentlichen Räumen, in denen sich jeder von Gesetzeswegen aufhalten muß, unzulässig sind, wurde von den Kirchen eine Flutwelle der Empörung inszeniert². Seither hat dieses Gericht nicht mehr gewagt ein den Kirchen nicht genehmes Urteil zu fällen. Es ist dabei vor Rechtsverweigerung nicht zurückgeschreckt, nur um die Kirchen nicht zu beschweren.
- Bei Einführung des **Wortes „Gott“ in der Verfassung**³ – in Niedersachsen 1994 aufgrund einer Volksinitiative – wurde argumentiert, daß das höchste von Menschen gesetzte Recht... „nur die vorletzte Instanz sein“ dürfe, liege es im Interesse aller, die „Unverfügbarkeit der fundamentalen Rechte zu sichern“⁴. Wie wenig dieses Wort vor Untaten bewahren kann, mag die Tatsache zeigen, daß dieser Begriff erst unter Hitler in die staatliche Eidesformel aufgenommen worden ist. Es war die Zeit unvorstellbarer Verbrechen: Auf den Koppelschlössern stand: „Gott mit uns“. Tatsächlich jedoch wird gerade dadurch, daß der Begriff „Gott“ in einen staatlichen Rechtstext aufgenommen wird, dieser nicht der menschlichen „Manipulation“ entzogen, - wie von den Verfechtern der Formel „Gott“ argumentiert wird, vielmehr im Gegenteil: „Gott“ wird zur beliebig austauschbaren Chiffre: Mal ist er der christliche Gott, dann der jüdische, dann ein absolutes Wesen und wieder anders ein abstrakter Garant absoluter Autorität u.s.w.. Von Gott bleibt dabei kaum mehr etwas übrig.
- Als das Land **Brandenburg** das von den Kirchen viel gepriesene **Elternrecht** angesichts der Tatsache, daß dort die Christen nicht einmal ein Viertel der Bevölkerung ausmachen, anders buchstabieren wollten, als es die Kirchen wünschen, zogen sie nicht nur vors Bundesverfassungsgericht sondern schmähen die dortigen Politiker der Gottlosigkeit und der Fortsetzung der sozialistischen Kirchenfeindschaft. Dem aufgrund der DDR-Erfahrung und angesichts der religiösen Situation in diesem Land eingeführten Unterrichtsfach „Lebensgestaltung - Ethik – Religionen“ (= **L.E.R**) (1996/97) wird unterstellt, es intendiere eine „Erziehung zur Gottlosigkeit“, sei „Fortsetzung der SED-Ideologie“ und Ausdruck der „Kirchenfeindlichkeit“. Die Beschwerde vor dem Bundesverfassungsgericht läuft seit September 1996.

² Literaturhinweise zu dieser Schmähkritik vgl. G. Czermak, Staat und Weltanschauung. Eine annotierte juristische Bibliographie, Bd. 2 (1993-1997), Aschaffenburg 1999, 78 – 88.

³ G. Czermak, „Gott“ im Grundgesetz?, in: NJW 1999, Heft 18, 1300-1303.

⁴ Niedersächsischer Landtag, Protokoll der 106. Sitzung v. 19.05.1994 S. 10002 10024; vgl. G. Czermak Staat und Weltanschauung, a.a.O. 97 –103.

Andererseits kann der Staat sich immer dann, wenn die christlichen Gewissen an der „Basis“ aufstehen und gegen für ungerecht gehaltene Maßnahmen – sei es in der Asylpolitik, Militäreinsätzen und Stellenabbau - protestieren, darauf verlassen, daß die Hierarchen auf seiner Seite stehen und ihre eigenen Gläubigen allein lassen: So etwa, wenn der evangelische Militärbischof **Hartmut Löwe** feststellt, bei der Rückführung der Bosnier in ihre zerstörte Heimat sei keine Sentimentalität angebracht (Reform. Presse 21.12.1999). Oder der katholische Militärbischof **Johannes Dyba** mehr Anerkennung für die Truppe forderte (Die Welt 09.11.1998).

Vor allem konnte der Staat den Lohn seiner langen und teuren freundlichen Bemühungen um die Kirche einheimsen als die (deutschen) Kirchen den **Kosovo-Krieg** der NATO legitimierten: Er bekam – wie in diesem Fall seit Generationen nicht anders zu erwarten – nicht nur Absolution sondern positive Unterstützung für den Balkankrieg im Frühjahr 1999.

Neben evangelischen Kirchenmännern betonte auch der Vorsitzende der katholischen Deutschen Bischofskonferenz, Bischof **Karl Lehmann**, die "humanitären Ziele". In einem Gastkommentar für „Bild am Sonntag“ schrieb er: „Die Nato-Luftoperationen gegen militärische Ziele in der Bundesrepublik Jugoslawien sollen dazu beitragen, eine humanitäre Katastrophe und eine Bedrohung des internationalen Friedens abzuwenden.“ Weiter schrieb er: „Wir sind mit unseren Gedanken ... auch bei den Soldaten und ihren Angehörigen.“ Der Erzbischof von München und Freising, Kardinal **Friedrich Wetter**, äußerte in seiner Palmsonntags-Predigt Verständnis für den Nato-Einsatz (dpa 28. März 1999). Damit waren den kritischen Stimmen der kirchlichen Basis und von „Pax Christi“ der Wind aus den Segeln genommen und die Öffentlichkeit beruhigte sich bei dem Gedanken, daß die – selbsternannten – Experten für Ethik und Gerechtigkeit das Vorgehen der deutschen Regierung gut geheißen hätten. Man brauchte sich also sein eigenes Gewissen nicht weiter zu strapazieren. Kein Wort der Kirchen gegen die Verharmlosung der Leiden durch den Gebrauch euphemistischer Begriffe, wie „Kollateralschaden“. Ihn zum Unwort des Jahres 1999 zu erklären blieb einer weltlichen Institution, der Gesellschaft für deutsche Sprache, vorbehalten. Die Kirchenführer scheinen daran nichts Anstößiges gefunden zu haben.

Solche willfährige Unterstützung läßt sich der Staat dann eine Menge Geld kosten:

- Die bekannten Subventionen an die Kirchen aufgrund Art. 138 Abs. 1 WRV und viele weitere zusätzliche Leistungen.
- Die Militärseelsorge, welche die evangelischen Kirchen in den neuen Bundesländern aufgrund ihrer spezifischen Erfahrungen gar nicht wollten.
- Sowie den 20 Mill. teuren Umzug des katholischen Militärbischofsamtes nach Berlin.
- Schließlich Zuschüsse aus vielerlei Gründen: Zum Bau von Gemeindehallen, für den Unterhalt von Pfarrhäusern und Kirchen, Mitfinanzierung von Kirchentagen und Katholikentagen: Allein für den Kirchentag 1999 in Stuttgart zahlte beispielsweise die öffentliche Hand – Bund, Land B.-W. und Stadt - von den 20,6 Mill. DM 8,7 Mill. DM = 43%!
- Mitfinanzierung der kirchlichen Schwangerschaftsberatungen, die von diesen gewünscht worden waren, und aus denen die katholische Kirche jetzt aussteigen will,

Die vielen und unter vielerlei Haushaltstiteln versteckten Zuschüsse können und brauchen hier nicht weiter benannt zu werden. Die innige Verflechtung der staatlichen Organe mit den Kirchen ist zu offenkundig. Offenkundig auch, wie schnell liberal-aufgeklärte Politiker, wenn sie in ein politisches Amt gekommen sind, dankend die geöffnete Hand der Kirche ergreifen. Das geschieht in aller Öffentlichkeit und ohne jede Scham, vielmehr so gar von verfassungswegen: Vor allem in den Verfassungen mancher deutschen Länder ist der christliche Charakter grundgelegt und durch Konkordaten und Kirchenverträgen festgeschrieben.

Dazu nur andeutungsweise ein paar Beispiele:

1. Die Baden-Württembergische Verfassung (vom 11.11.1953 nach der Gründung dieses Landes) stellt in **Art. 1** fest:

„1. Der Mensch ist berufen, in der ihn umgebenden Gemeinschaft seine Gaben in Freiheit und in der Erfüllung des *christlichen*⁵ Sittengesetzes zu seinem und der anderen Wohl zu entfalten.“

Damit waren bereits in der ersten Stunde staatlicher Wiederbelebung alle jene Menschen, die nach anderen als christlichen Prämissen ihr Leben gestalten, per Definitionem im Prinzip aus der Bürgergemeinschaft ausgeschlossen. Der Konflikt sowohl in Gestalt der Vereinnahmung als auch der Ausgrenzung ist also in dieser Landesverfassung grundgelegt. Zugespitzt kann man sagen: Wer das christliche Sittengesetz nicht anerkennt steht nicht auf dem Boden dieser baden-württembergischen Verfassung und gehört nicht dazu. Der religiös begründete Konflikt und die daraus folgernde Ausgrenzung ist für Baden-Württemberg wesensgemäß und konform der Landesverfassung. Sie widerspricht damit dem Grundgesetz. Selbst **Bayern** hat keine vergleichbare Formulierung. Dort heißt es lediglich in Art. 131 Bayer. Verf.: Art. 2 „Oberste Bildungsziele sind *Ehrfurcht vor Gott*, Achtung vor religiösen Überzeugungen und vor der Würde des Menschen, ... Aufgeschlossenheit für alles Wahre, Gute und Schöne und Verantwortungsbewußtsein für Natur und Umwelt.“

Die **Baden-Württembergische Verfassung** bestimmt in **Art. 12** die Erziehungsziele und die Träger der Erziehung:

„1. Die Jugend ist in der Ehrfurcht vor **Gott**, im Geiste **christlicher** Nächstenliebe, zur Brüderlichkeit aller Menschen und zur Friedensliebe, in der Liebe zu Volk und Heimat, zu sittlicher und politischer Verantwortlichkeit, zu beruflicher und sozialer Bewährung und zu freiheitlich demokratischer Gesinnung zu erziehen.“

„2. Verantwortliche Träger der Erziehung sind in ihren Bereichen die Eltern, der Staat, die **Religionsgemeinschaften**, die Gemeinden und die **in ihren Bänden** gegliederte Jugend.“

Ohne hier in eine detailliert Exegese eintreten zu wollen, sei auf ein paar Schwierigkeiten des Textes hingewiesen: Wie soll eine Jugend „in Ehrfurcht vor Gott“ erzogen werden, die - heute - nicht an Gott glaubt, bzw. deren Eltern einen solchen Gott nicht kennen? Da hilft auch das Argument, es handle sich nicht um den christlichen Gott, sondern lediglich um einen Verweis auf eine nicht der menschlichen Willkür unterworfenen Transzendenz. Eine solche Argumentation ist zirkulär: Denn eben **sie** deutet ja den angeblich der Willkür menschlicher Deutung entzogenen Gott, als „irgendeine“ transzendente „Größe“. Wenn unlängst 58 % der befragten Protestanten und bzw. bis zu 76 % der Befragten nicht mehr an „den“ christlichen Gott glauben⁶, stellt eine solche Formulierung entweder eine Vergewaltigung einer großen Zahl der Bürgerinnen und Bürger dar, oder sie ist eine Leerformel, welche die Beharrung auf einer „christlichen Gemeinschaftsschule“ nicht zu rechtfertigen vermag.

Gleiches gilt für den Auftrag, die Schule habe zu „**christlicher** Nächstenliebe“ zu erziehen. Damit wird die Spaltung der Gemeinschaft bereits in die Wurzel implantiert: Die Katastrophen der letzten Monate, die von Menschen verursachte Not im Kosova und in Jugoslawien, die Erdbeben in der Türkei, Griechenland und Taiwan (im September 1999), die Not in Rußland, um nur einige zu nennen, fordern „menschliche“ Nächstenliebe heraus, nicht eine „christliche“. Und tatsächlich war die Hilfsbereitschaft nicht auf die christlichen Institutionen und Gesellschaften beschränkt, wenn auch diese durch ihre traditionelle Präsenz in den Medien den Eindruck erwecken, als wären nur die Christen zur Hilfe bereit und in der Lage.

Der politische Wille also, die kirchlichen Interessen zu schützen, hat dazu geführt, daß jene, die sich nicht zum christlichen Ideologiekreis zugehörig fühlen, **de iure** von der Rechtsgemeinschaft wenn nicht ausgeschlossen, so doch deutlich benachteiligt werden.

⁵ Hervorhebung durch J.N. - Die Württembergische Verfassung von 1946 sprach von „ewigem“ Sittengesetz. Die Badische Verfassung hingegen begnügte sich damit lediglich in der Präambel das „christliche Sittengesetz“ anzuführen. Es kann - und braucht - hier für unsern Zweck nicht auf die Verschiebungen im religions- und schulpolitischen Bereich eingegangen werden, die sich bei der Vereinigung der Länder Baden, Württemberg-Baden und Württemberg-Hohenzollern in den Verfassungstexten ergaben.

⁶ Fremde Heimat Kirche. Dritte EKD-Erhebung über Kirchenmitgliedschaft, hg. v. K. Engelhardt u.a., Gütersloh 1997, 411; K.P. Jörns, Die neuen Gesichter Gottes. Was Menschen heute wirklich glauben, München 1997, .234. - Ähnlich Der Spiegel v. 01.07.1998: „liebster Jesu, wir sind vier ...“

2. Das sind keineswegs nur Geburtsfehler der damals jungen Republik, vielmehr in den nachfolgenden Jahren höchststrichterlich bestätigte und eingeschränkte Grundsätze: Am 17.12.1975 ergingen drei Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts von großer religions- und schulpolitischer Bedeutung: Sie betrafen

1. die „christliche Gemeinschaftsschule“ **badischer** Tradition i. S. von Art. 15 Abs. 1 BadWürttemVerf. (BVerfGE 41, 29),
2. Art. 135 S.2 **BayVerf.** und Art. 7 Abs. 1 BayVoSchG (BVerfGE 41, 65)

3. und die Gemeinschaftsschulen gem. Art. 12 **NRWVerf** (BVerfGE 41, 88).

Uns interessieren hier nur die Entscheidungen für Baden-Württemberg und Bayern.

Die Vorgeschichten kann aus Zeitgründen nicht referiert werden. Wir beschränken uns auf die skizzenhafte Darstellung der ersten beiden Punkte.

1. In der Entscheidung über die „christliche Gemeinschaftsschule badischer Tradition“ bemüht sich das Gericht in einer - nur scheinbar - alle Faktoren abwägenden Interpretation darzulegen, wie der „christliche Charakter“ dieser Schulform **noch** verfassungskonform **gedeutet werden kann**: Zwar sei der Landesgesetzgeber bei der Bestimmung der Schulform für die öffentliche Volksschule frei, gleichwohl kommt dem Individualrecht des Einzelnen hier eine besondere Bedeutung als **Minderheitenschutz** zu, doch lasse sich daraus keine allgemeine Regel folgern. Vielmehr sei das im Bereich des Schulwesens unvermeidliche Spannungsverhältnis zwischen negativer und positiver Religionsfreiheit vom jeweiligen Landesgesetzgeber so zu lösen, daß dabei unter Berücksichtigung der verschiedenen Auffassungen ein für alle zumutbaren Kompromiß zustande komme. Erst eine solche „Konkordanz“ der in Art. 7 und Art. 4 geschützten Rechtsgüter werde der Entscheidung des Grundgesetzes gerecht. Das Bundesverfassungsgericht wendet also den „Minderheitenschutz“ auf die Mehrheit an: Allerdings dürfe die (christliche) Schule „keine missionarische“ sein und „keine Verbindlichkeit christlicher Glaubensinhalte beanspruchen, weshalb die Bejahung des Christentums in den profanen Fächern sich in erster Linie auf die Anerkennung des prägenden Kultur- und Bildungsfaktors, wie er sich in der abendländischen Geschichte herausgebildet hat, beziehe und nicht auf die Glaubenswahrheiten.“ Dadurch sei er „auch gegenüber dem Nichtchristen durch das Fortwirken geschichtlicher Gegebenheiten legitimiert.“ (BVerfGE 41, 46-52). Im Gegenteil, die baden-württembergische christliche Gemeinschaftsschule sei „auf das Mit- und Gegeneinander pluralistischer Kräfte zugeschnitten.“ Deshalb hebt das Gericht ausdrücklich darauf ab, ein „christlich-konfessionell geprägtes Erziehungsziel“ sei nicht festgelegt und „andere Religionen und Weltanschauungen einschließlich des Laizismus“ würden nicht aus dem Schulleben verdrängt. Schon nach der alten badischen Verfassung und gemäß der baden-württembergischen Verfassung durften „bekenntnismäßig nicht gebundene Lehrer nicht benachteiligt werden.“ Das Argument jedoch, eine Schule mit christlichem Charakter verstoße gegen die institutionellen Grundsätze des Staat-Kirche-Verhältnisses aus Art. 140 GG, verwirft das Gericht mit der nicht weiter begründeten Behauptung, diese gäben im vorliegenden Zusammenhang „keinen primären Maßstab ab.“ (41, 52) Das heißt im Klartext: Die nicht christlich orientierten Minderheiten haben in die christliche Schule zu gehen und dürfen sich dadurch in ihrem Gewissen nicht beeinträchtigt fühlen, da sie eine Minderheit sind; andernfalls würden sie die Gewissensfreiheit der Mehrheit beeinträchtigen.

Seine eigene Feststellung, der „Landesgesetzgeber sei bei der Bestimmung des weltanschaulich-religiösen Charakters der öffentlichen Schule weitgehend frei, sofern nur die Schulform mit Art. 4 GG in Einklang“ stehe, hätte das Gericht mindestens zu einem Hinweis auf die Möglichkeit einer Einrichtung „bekenntnisfreier Schulen“ veranlassen müssen. Daß es dies unterlassen hat, setzt es dem Verdacht einer entscheidungsprägenden Voreingenommenheit aus.

2. In der Entscheidung über die Verfassungsmäßigkeit der **bayerischen Volksschule** war über **Art. 135 der Bayerischen Verfassung** v. 22.07.1968 - und den fast gleichlautenden Art. 7 des Volksschulgesetzes - zu entscheiden. Dieser lautet wie folgt: „Die öffentlichen Schulen sind gemeinsame Schulen für alle volksschulpflichtigen Kinder. In ihnen werden die Schüler **nach den Grundsätzen der christlichen Bekenntnisse unterrichtet und erzogen.**“ (Hervorh. v. J.N.)

Die Bayer. Volksschulordnung bestimmt in § 13 Abs.1: „Die Schule unterstützt die Erziehungsberechtigten bei der religiösen Erziehung der Kinder. Schulgebete, Schulgottesdienst und Schulanacht sind Möglichkeiten dieser Unterstützung. In jedem Klassenzimmer ist ein Kreuz anzubringen.“

Das Bundesverfassungsgericht bezog sich zwar auf die soeben in der Entscheidung bezüglich der badischen Gemeinschaftsschulen aufgestellten Grundsätze, doch - anders als im Fall der badischen Gemeinschaftsschule - sah sich das Gericht nicht in der Lage einfach eine Vereinbarkeit mit dem Grundgesetz festzustellen. Es bemühte vielmehr die Konstruktion der „verfassungskonformen Auslegung“ noch weiter zu steigern. Aus einer solchen ergebe sich, daß man Art. 135 der Bayer-Verf. auch „in Achtung der religiös-weltanschaulichen Gefühle Andersdenkender“ verstehen könne, da die Werte und Normen des abendländischen Kulturkreises maßgeblich vom Christentum geprägt, „auch weitgehend zum Gegenstand des abendländischen Kulturkreises geworden sind.“ (41, 84f.) Das Gericht anerkennt zwar, daß es auch eine andere Auslegung geben könne, die diese Vorschriften als verfassungswidrig erscheinen ließen. Wenn jedoch mehrere Deutungen einer Norm möglich seien, so verdiene diejenige den Vorzug, die mit der Wertentscheidung des Grundgesetzes übereinstimme (41, 86). Es verrät allerdings nicht, warum und worin seine Deutung der Wertentscheidung des Grundgesetzes, die der Freiheit Glaubens, des Gewissens und des religiösen und weltanschaulichen Bekenntnisses Unverletzlichkeit garantiert, näher liegen soll als die von den Klägern vertretene Rechtsposition. Schon die Bezeichnung der Gemeinschaftsschulen als „**christlich**“ hätte beanstandet werden müssen, ist doch nicht einsichtig zu machen, wieso eine angeblich glaubensmäßig nicht gebundene Schule gleichwohl als „christlich“ bezeichnet werden darf. Damit wird den christlichen Konfessionen ein unzulässiger formaler Vorrang eingeräumt. Das verstößt, wie **Czermak** feststellt⁷, gegen den Grundsatz der weltanschaulichen Neutralität und legitimiert Verfassungsverletzung. Auch **Obermayer** fand es erstaunlich, daß das BVerfG der christlichen Gemeinschaftsschule Bayerns Verfassungsmäßigkeit attestierte bzw. die Möglichkeit, es verfassungsgemäß zu interpretieren. Er führte aus: „Diese Ausführungen besagen nichts anderes, als daß die bayerische christliche Gemeinschaftsschule mit einem an den Grundsätzen der christlichen Bekenntnisse ausgerichteten Unterricht deshalb grundgesetzmäßig ist, weil der in ihr stattfindende Unterricht eben nicht an den Grundsätzen der christlichen Bekenntnisse (sondern an den Grundwerten des abendländischen Kulturkreises) auszurichten ist“⁸. Auf diese Weise ist eine eindeutig verfassungswidrige Norm als verfassungskonform *deutbar* erklärt worden. Das BVerfG folgerte: „Ein durch spezifisch christliche Glaubensinhalte geprägtes Erziehungsziel ist weder in der Bayerischen Verfassung noch in den Schulgesetzen festgelegt“. **Czermak** kommt zu der resignierenden Feststellung: „...groß ist der Wille zum Verfassungsbruch, wenn es gilt, den Kirchen Vorteile zuzuschauen.“⁹

Außer Baden-Württemberg und Bayern nennt noch die Verfassung von **Nordrhein-Westfalen** „Ehrfurcht vor Gott“ als Erziehungsziel (Art. 7). In **Rheinland-Pfalz** sind die Grund-, Haupt- und Sonderschulen „**christliche** Gemeinschaftsschulen“ (Art. 29) und wird den Kirchen u.a. ein nicht näher bestimmtes Mitwirkungsrecht in „Angelegenheiten der Erziehung“ eingeräumt (Art.26). Auch die Verfassung des **Saarlades** nennt die Kirchen und Religionsgemeinschaften als Bildungsträger (Art. 26). In den öffentlichen Schulen werden die Schüler „auf der Grundlage **christlicher** Bildungs- und Kulturwerte unterrichtet und erzogen.“ (Art. 27 Abs. 3). - In die Präambel der **Niedersächsischen Verfassung** wurde noch 1994 das Wort „Gott“ eingefügt.

Es handelt sich also nicht um ein paar begrenzte „Betriebsunfälle“, vielmehr um eine offen verfolgte Strategie der Konterkarierung des Verfassungssatzes „Es besteht keine Staatskirche“, der die notwendige Konsequenz aus Art. 4 GG ist. Diese Neutralisierung des Grundgesetzes ist – wie an den genannten wenigen Beispielen, die sich beliebig vermehren ließen - , ist vom BVerfG nicht nur gutgeheißen, sondern noch weiter ausgedehnt worden.

Wie viel und wie sehr und wie oft der Staat zu Gunsten der Großkirchen eingreift machte in letzter Zeit u.a. die Enquete-Kommission des Deutschen Bundestages und ihr Schlußbericht vom 09.06.1998 deut-

⁷ Verfassungsbruch als Erziehungsmittel? in: Kritische Justiz, 1992, 46-63: 51

⁸ Staat und Religion. Bekenntnisneutralität zwischen Traditionalismus und Nihilismus, 1977, 15 f..

⁹ Staat und Weltanschauung. Eine Auswahlbibliographie, Berlin-Aschaffenburg 1993, 291.

lich. Der Bundestag hatte nämlich am 09. Mai 1996 auf Antrag der **SPD** und als ein Höhepunkt der Kampagne gegen die angeblich von den Sekten ausgehenden Gefahren für den Rechtsstaat, die Einsetzung einer Enquete-Kommission „Sog. Sekten und Psychogruppen“ beschlossen. Unter den **zwölf** „Sachverständigen“ waren **drei** Vertreter der Kirchen sowie ein Vertreter des Berufsverbandes deutscher Psychologen, die **Leiterin** der Scientology-Arbeitsgruppe einer Innenbehörde, ein Vertreter des Bayerischen Staatsministeriums des Innern und ein Richter sowie **fünf** Wissenschaftler. Von diesen schlossen sich **vier** einem oder mehreren Sondervoten an. Man wird nach Lektüre der Protokolle ferner unterstellen dürfen, daß auch unter den Mitgliedern der Kommission aus den Bundestagsabgeordneten diejenigen, die gegen die „sog. Sekten“ **voreingenommen** waren, wenn nicht die Mehrheit, so doch eine gewichtige Gruppe bildeten. Gleichwohl war das materielle Ergebnis über die gesellschaftliche und politische Gefährlichkeit dieser Gruppen aufgrund der tatsächlich erhobenen Befunde und der eingeholten wissenschaftlichen Gutachten ernüchternd. So stellt der Bericht fest: „Zum gegenwärtigen Zeitpunkt stellen gesamtgesellschaftlich gesehen die neuen religiösen und ideologischen Gemeinschaften und Psychogruppen keine Gefahr dar für Staat und Gesellschaft oder für gesellschaftlich relevanten Bereiche dar.“ (6.1: S. 149) Dennoch werden – ohne weitere Begründung - weitreichende Einschnitte in die Meinungs-, Religions-, Glaubensfreiheit und Berufsfreiheit vorgeschlagen¹⁰.

Und das, obwohl die Christen in diesem Land nominell nur noch **69 % der Gesamtbevölkerung** ausmachen.

In Westdeutschland sind es knapp 80 %, in Ostdeutschland 29 %. Dabei sind es in manchen Ländern wie Mecklenburg-Vorpommern nur 20% und in einigen Bezirken Berlins noch weit weniger.

1999 haben in den neuen Bundesländern 60% der Jugendlichen des in Frage kommenden Jahrgangs an den traditionellen Jugendfeiern teilgenommen, dagegen nur 10% an Konfirmation. Wenn dortige Institutionen oder gar Kommunen Jugendfeiern fördern, werden sie Diskriminiert und von den minoritären Kirchen und ihnen nahestehenden Politikern attackiert.

Gleichwohl werden die 20% Nichtchristen in den westdeutschen Ländern – und erst recht die 70 % in den neuen Ländern – nicht nur als nicht existent behandelt, vielmehr diskriminiert. Der Slogan der CDU: „Lieber christdemokratisch als gottlos“ ist nur ein Symptom dafür.

Wenn wir die Gesetzeslage und die Realität betrachten, müssen wir leider feststellen, daß nicht nur sehr wohl eine **Staatskirche** besteht, diese vielmehr von Politik und Justiz – entgegen dem Vorlaut der Bundesverfassung und konträr zur tatsächlich Entwicklung des kirchlichen Einflusses in der deutschen Gesellschaft – künstlich am Leben erhalten wird, weil die politische Klasse glaubt nur mit Hilfe der Kirche überleben zu können.

Dabei könnten wir heute wissen – wenn wir es denn wollten – daß eine eindeutige, aber freundliche Trennung sowohl für die weltliche als auch für die kirchliche Seite mehr Vor- als Nachteile bringen würde. Beide würden an Freiheit, Selbständigkeit und vor allem an Glaubwürdigkeit nur gewinnen!

Nur andeutungsweise drei Hinweise:

¹⁰ Dazu kritisch: J. Neumann, Die Gefährdung der Freiheit der kleineren religiösen und weltanschaulichen Gruppen in Deutschland?, in: Aufklärung und Kritik 6, 1999, 78- 98, G. Besier/ E. Scheuch (Hg.), Die neuen Inquisitoren. Religionsfreiheit und Glaubensneid, 2 Bde., Osnabrück 1999; H. Mynarek, Die neue Inquisition. Sektenjagd in Deutschland, Marktheidenfeld 1999; M. Kriele, Sektenjagd, in: ZRP 1998, Heft 6, 231-234: „Es gilt, Bürger, die kein Unrecht tun, in Frieden zulassen. Religion und Weltanschauung müssen frei bleiben – auch in Deutschland.“ (S. 234)-(u.a.)

1. Wäre die Kirche nicht in die – auf kirchlichen Wunsch verordnete - staatliche Schwangerschaftskonfliktberatung eingebunden, könnte sie sagen: „Es ist euch nicht erlaubt ...!“ Jetzt aber stehen sie in einer innerkirchlichen Zerreißprobe.
2. Wäre der Religionsunterricht an öffentlichen Schulen nicht ein **staatliches** Fach, müßte der Staat keine Sorge haben, daß immer mehr religiös-weltanschauliche Gruppen daran teilhaben wollen und zu diskriminierenden Maßnahmen Zuflucht suchen.
3. Die Kirchen könnten ohne Rücksicht auf politische Interessen ihre Botschaft frei vertreten, wie etwa die katholischen US-Bischöfe ein Programm gegen die Kinderarmut vertreten und den Gläubigen als Maßstab für die anstehenden Wahlen an die Hand geben.

Eine gütliche Trennung wäre am Beginn des 21. Jahrhunderts für beiden Seiten kein Schaden. Nach einer kurzen Zeit der Umgewöhnung würden beide Seiten erkennen welche Vorteile eine freundliche, aber strikte Unterscheidung mit sich bringt.

Derzeit jedoch existiert aus den genannten Gründen in Deutschland noch immer eine Staatskirche!